

Vergabestelle

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Bautzen
Käthe-Kollwitz-Straße 19
02625 Bautzen

Ort: Bautzen
Datum: 10.06.2025
Tel: 03591 / 684 0
Fax: 03591 / 684 1119
E-Mail: Poststelle-NL.Bautzen@lasuv.sachsen.de
Gz.-Nr.: 13-0451/4070/14

An
alle Teilnehmer

Vergabeart	
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
Ablauf der Angebotsfrist:	
Datum: <u>08.07.2025</u>	Uhrzeit: <u>10:00</u>
<input type="checkbox"/>	Eröffnungstermin:
Datum:	Uhrzeit:
Ort: Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Bautzen Käthe-Kollwitz-Str. 19 02625 Bautzen	
Raum: ..	
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffnungstermin:
Datum: <u>08.07.2025</u>	Uhrzeit: <u>10:00</u>
Bindefrist endet am: <u>04.08.2025</u>	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

B 115	<u>Instandsetzung Geländer Radwegbrücke 7 bei Rietschen und Durchlass 16 in Stannewisch</u>
--------------	---

A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- HVA B-StB Teilnahmebedingungen
- HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote
- HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
- HVA B-StB Information Datenschutz
-

B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Leistungsbeschreibung
- HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
- HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
-
-

C) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- HVA B-StB Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
-

D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Bietererklärung zu Markierungsstoffen
-

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland endvertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr - Niederlassung Bautzen zu vergeben.

2 Kommunikation:

Die Kommunikation erfolgt:

- elektronisch über die Vergabepattform
- auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):

Vergabestelle der NL Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 19

02625 Bautzen

E-Mail: Vergabe.NL-Bautzen@lasuv.sachsen.de

Fragen und Hinweise der Bewerber sind bis spätestens 4 Werktage vor Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):

3.1 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot** einzureichen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 1: „Mit dem Angebot vorzulegen“)“

3.2 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot auf gesonderter Anlage** zu den in der Anlage Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“)“

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- nachgefordert.
- nicht nachgefordert

3.4 Folgende **Unterlagen** sind **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorzulegen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 3: „Auf gesondertes Verlangen vorzulegen“)“

4 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
 - nur für ein Los
 - für ein oder mehrere Lose
 - für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen, Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
 nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht

6.2 Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

für die gesamte Leistung

nur für nachfolgend genannte Bereiche

mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche

unter folgenden weiteren Bedingungen:

Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen

Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
- Kosten für die Verkürzung gesondert für:
 - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
 - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdenden Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.
- Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
- Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

.....

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien

8 Zugelassene Angebotsabgabe

Elektronisch

in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle www.eVergabe.de zu übermitteln.

Schriftlich

Beigefügtes Angebotsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf, Zimmer 0.14 - Poststelle
- Stelle:
Straße:
PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für“

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

Name: Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
Abteilung 6 Mobilität
Referat 63 Straßen- und Ingenieurbau
Straße: Archivstraße 1
PLZ/Ort: 01097 Dresden

10

.....
.....

Mit freundlichen Grüßen

Lars Becker
Referatsleiter 12 (NL Bautzen)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.

ACHTUNG!

WICHTIGE INFORMATION!

Bitte beachten Sie, dass bei diesem Vergabeverfahren nur noch die Abgabe von **elektronischen Angeboten** zugelassen ist.

Die Abgabe des Angebotes in Papierform führt zum Ausschluss Ihres Angebotes.

Es wird um Beachtung gebeten.

Bei Fragen zur elektronischen Angebotsabgabe wenden Sie sich bitte an die Kundenberatung der eVergabe.de GmbH unter www.eVergabe.de (Leistungen für Auftragnehmer) unter Zuhilfenahme des dort befindlichen Kontaktformulars oder telefonisch an 0351/41093-1422 (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr).

HINWEIS

Vor dem Hintergrund mehrerer aktueller Entscheidungen im Zusammenhang mit § 16a EU Absatz 1 Satz 1 VOB/A möchten wir Sie für eine maßgebliche Entwicklung sensibilisieren.

Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Teilnehmer des PQ-Systems auf, die im PQ-System hinterlegten Angaben, Erklärungen und Nachweise – insbesondere die Referenzen – projektspezifisch auf Aktualität und Eignung entsprechend den Anforderungen zu prüfen!

Wenn ein Bieter auf eine zahlenmäßig ausreichende Anzahl an Referenzen im PQ-System verweist und diese im PQ-System hinterlegten Referenzen nicht in entsprechend notwendiger Anzahl mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, ist eine Nachforderung weiterer Referenzen nicht zulässig. Das Risiko, dass die im PQ-System hinterlegten Informationen als Nachweise für den konkreten Auftrag nicht geeignet sind, hat der Bieter zu tragen. Bei fehlender Eignung erfolgt der Ausschluss. Der Auftraggeber hat dahingehend kein Ermessen.

Die Möglichkeit, neben den im PQ-System hinterlegten Referenzen weitere Referenzen im Rahmen der Angebotsabgabe mit der „HVA-B Eigenerklärung zur Eignung“ abzugeben, bleibt unberührt.

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ Abschnitt 1 (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.
Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

- Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind. Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bezeichnung der Bauleistung:

B 115	<u>Instandsetzung Geländer Radwegbrücke 7 bei Rietschen und Durchlass 16 in Stannewisch</u>
--------------	--

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Vorzulegende Unterlagen

Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
-

Unternehmensbezogene Unterlagen

- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe
-
-

Leistungsbezogene Unterlagen

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen
- Produktangaben in folgenden Positionen:
.....
.....
.....
.....
- Bieterangaben aus der Leistungsbeschreibung
-

Sonstige Unterlagen (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise)

-
-
-

Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“

- Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.

Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)
- Ergänzung des Formblatts HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen um die Namen der Nachunternehmer

- -----

Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung

- Nachweis über die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)“

- -----

Leistungsbezogene Unterlagen

- Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.
- Produktdatenblätter benannter Fabrikate (nur soweit vom Bieter Angaben gemacht wurden)

- -----

Sonstige Unterlagen

- Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- Urkalkulation
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- Namen der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer (einschl. ggf. vorh. PQ-Nummern)

- -----

Bezeichnung der Bauleistung:

B 115	<u>Instandsetzung Geländer Radwegbrücke 7 bei Rietschen und Durchlass 16 in Stannewisch</u>
--------------	--

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Information Datenschutz

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle: Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Telefon: 0351 8139 0
E-Mail-Adresse: poststelle@lasuv.sachsen.de
Internet-Adresse: www.lasuv.sachsen.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Telefon: +49 351 8139 1540
E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragte@lasuv.sachsen.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftsteilen) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des SächsDSG wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

Bezeichnung der Bauleistung:

B 115	Instandsetzung Geländer Radwegbrücke 7 bei Rietschen und Durchlass 16 in Stannewisch
--------------	---

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)
- Frühestens, Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
- Frühestens am, Spätestens am **22.09.2025** (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:.....

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- Spätestens Werktage nach
- Einzelfristen für
 - 1.2.1 = spätestens Werktage nach
 - 1.2.2 = spätestens Werktage nach
 - 1.2.3 = spätestens Werktage nach
 - 1.2.4 = spätestens Werktage nach
 - 1.2.5 = spätestens Werktage nach

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- Spätestens am **26.09.2025** (Datum)
- Einzelfristen für
 - 1.3.1 = spätestens (Datum)
 - 1.3.2 = spätestens (Datum)
 - 1.3.3 = spätestens (Datum)
 - 1.3.4 = spätestens (Datum)
 - 1.3.5 = spätestens (Datum)

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- 1.4.1 = Kalendertage
- 1.4.2 = Kalendertage
- 1.4.3 = Kalendertage
- 1.4.4 von bis (Datum)
- 1.4.5 von bis (Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

..... % nach 1.2.1 % nach 1.2.2 % nach 1.2.3

..... % nach 1.2.4 % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

..... % nach 1.3.1 % nach 1.3.2 % nach 1.3.3

..... % nach 1.3.4 % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

..... % nach 1.4.1 % nach 1.4.2 % nach 1.4.3

..... % nach 1.4.4 % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen
gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Frei**9 Beschleunigungsvergütung**

- Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

.....

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- Keine
- Siehe beigefügte Unterlage

12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

- Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium

Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung

Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

- Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB
„Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen: HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel

HVA B-StB Beschleunigungsvergütung

HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

.....

.....

Bezeichnung der Bauleistung:

B.115	<u>Instandsetzung Geländer Radwegbrücke 7 bei Rietschen und Durchlass 16 in Stannewisch</u>
--------------	--

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben.

Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

Bei Bundesmaßnahmen sind für die Leistungen im Titel (Abschnitt) „Leistungen auf Rechnung des Landes“ (SiGe-Koordinator, Vorankündigung gemäß BaustellV, Kontrollprüfungen und –proben, Baubüro für AG) des Leistungsverzeichnisses wegen der Vergütung aus dem Landeshaushalt getrennte Rechnungen zu stellen

4. ¹⁾ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung). Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.
Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ¹⁾ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenermittlung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.
Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.
Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ¹⁾ Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ¹⁾ Bauablaufplan

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. ¹⁾ Nebenangebote

Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den bereitgestellten anzupassen und mit dem vom Auftraggeber bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

9. Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern

- für passive Schutzeinrichtungen = 5 Jahre
- für Aufstellvorrichtung Wegweisung = 5 Jahre
- für alle Leistungen = 5 Jahre

10. ¹⁾ Bauzeitenplan (zu VOB/B § 3)

10.1 Bauzeitenplan

- a) wird nicht verlangt
- b) ist dem Auftraggeber nach besonderer Aufforderung vorzulegen
- c) ist zusammen mit dem Angebot einzureichen
- d) ist dem Auftraggeber unaufgefordert 5 Werktage nach Zuschlagserteilung vorzulegen

[falls erforderlich]

Im Bauzeitenplan ist für die statisch- konstruktive Prüfung durch den Prüfenieur des AG eine **Prüfdauer von 14 Kalendertagen**, gerechnet vom Tag des Posteinganges der jeweiligen Unterlagen beim Prüfenieur bis zum Tag des Postausganges beim Prüfenieur zu berücksichtigen.

10.2 Baustelleneinrichtungsplan

- wird nicht verlangt
- ist dem Auftraggeber nach besonderer Aufforderung vorzulegen
- ist zusammen mit dem Angebot einzureichen

11. ¹⁾ **Verteilung bei Gefahr (zu VOB/B § 7)**

Als höhere Gewalt wird Hochwasser über

- der Höhenmarke _____ m HN/NN am Punkt _____ anerkannt.
Die Beweispflicht obliegt dem AN. Vom AN ist ein Höhenfestpunkt mit Behelfspegel im Baubereich anzuordnen. Im Bereich des Behelfspegels dürfen sich keine, den Durchflussquerschnitt reduzierende, bauzeitliche, bauliche Anlagen befinden.
- _____ m HN/NN am Pegel _____ anerkannt.
- eine vom AN nachgewiesene Hochwasserwahrscheinlichkeit $HQ = \text{_____ m}^3/\text{s}$ anerkannt.

12. ¹⁾ **Abbrucharbeiten**

- Für den Abbruch des bestehenden Bauwerkes ist vom AN eine Abbruchtechnologie vorzulegen. Die Abbruchtechnologie ist Bestandteil des Bauvertrages. Sie ist vor Beginn der Abbrucharbeiten vom AG zu bestätigen. Die Ausführung der Leistungen ohne Bestätigung des AG ist nicht statthaft.
- Zur Abbruchtechnologie sind Detailpläne für den jeweiligen Bauzustand vom AN vorzulegen. Bestandteil dieser Detailpläne sind die Standsicherheitsnachweise des abzubrechenden Bauwerkes/Bauwerksteile in den technologischen Abbruchschritten.
- Die Unterlagen sind vom AN vor Baubeginn durch einen zugelassenen Prüfenieur prüfen zu lassen und dem AG vorzulegen.

13. ¹⁾ **Behelfskonstruktionen**

Für alle Behelfskonstruktionen (außer Traggerüste und Behelfsbrücke) einschl. ihrer Gründungen sind dem AG geprüfte Ausführungsunterlagen zu übergeben. Die Prüfgebühren trägt der AN.

14. ¹⁾ **Betonarbeiten**

Mit Verweis auf VOB Teil C Ausgabe 2012, Betonarbeiten DIN 18331 Pkt. 4.2.14, ist die Überwachung des Einbaus von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 durch anerkannte Prüfstellen in die Einheitspreise der Betonpositionen einzukalkulieren.

15. ¹⁾ **Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen**

- 15.1 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 wird Vertragsbestandteil.
- 15.2 Der AG behält sich vor, den AN gem. § 4 BaustellV mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 (3) (SiGe-Plan) und § 3 (Koordinierung) zu beauftragen. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind über die entsprechende Pauschalposition des LV abzurechnen.
- 15.3 Liegen die Bedingungen^{*)} des § 2 (2) BaustellV vor, so sind die Punkte der den Ausschreibungsunterlagen beigefügten „Vorankündigung einer Baustelle“ vom Bieter auszufüllen und auf Verlangen des AG einzureichen.
- 15.4 Der nach § 2 (3) geforderte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ist vom Koordinator zu erstellen bzw. laufend fortzuschreiben und auf der Baustelle den einzelnen Auftraggebern jederzeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- 15.5 Wird eine dritte Person vom AG zum Koordinator bestellt, gibt der AG dies dem (den) AN vor Baubeginn bekannt.

*) Nur erforderlich bei Bauzeit > 30 Tage und > 20 Beschäftigte **oder** Bauzeit > 500 Personentage

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

Bezeichnung der Bauleistung:

B 115	<u>Instandsetzung Geländer Radwegbrücke 7 bei Rietschen und Durchlass 16 in Stannewisch</u>
--------------	--

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt

Baubeschreibung	Seite/Blatt23
------------------------	------------------------

Leistungsverzeichnis

<input checked="" type="checkbox"/> Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche1
<input checked="" type="checkbox"/> Langtext-Verzeichnis als X831
<input checked="" type="checkbox"/> Langtext-/Preis-Verzeichnis16
<input type="checkbox"/> Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Anlagen für Bieterangaben

<input type="checkbox"/> Bieterangaben-Verzeichnis
<input type="checkbox"/>

Sonstige Anlagen

<input type="checkbox"/>

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m ² d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m ² Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m ²	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m ² Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km ²	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m ³	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
Besondere Kennzeichen			G	Grundposition	W	Wahlposition		

Freistaat Sachsen
Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 19
02625 Bautzen

Instandsetzung von Ingenieurbauwerken 2024 im Landkreis Görlitz

Bundesstraße, B 115 Instandsetzung Radwegbrücke 7 bei Rietschen
ASB 4554507 und B 115 Durchlass 16 bei Stannewisch

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1	<i>Auszuführende Leistungen.....</i>	4
1.1.1	Straßenbau	4
1.1.2	Brückenbau/Ingenieurbau.....	4
1.1.3	Landschaftsbau	5
1.1.4	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung die dem Auftragnehmer übertragen werden.....	5
1.2	<i>Ausgeführte Vorarbeiten.....</i>	5
1.3	<i>Ausgeführte Leistungen.....</i>	5
1.4	<i>Gleichzeitig laufende Bauarbeiten</i>	5
1.5	<i>Mindestanforderung für Nebenangebote</i>	5
2.	Angaben zur Baustelle.....	5
2.1	<i>Lage der Baustelle</i>	5
2.2	<i>Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....</i>	5
2.3	<i>Zugänge, Zufahrten</i>	5
2.4	<i>Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....</i>	6
2.5	<i>Lager- und Arbeitsplätze.....</i>	6
2.6	<i>Gewässer</i>	6
2.7	<i>Baugrundverhältnisse</i>	6
2.8	<i>Seitenentnahme- und Ablagerungsstellen</i>	6
2.9	<i>Schutzbereiche und –objekte</i>	6
2.10	<i>Anlagen im Baubereich</i>	7
2.11	<i>Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....</i>	7
3.	Angaben zur Ausführung	7
3.1	<i>Verkehrsführung, Verkehrssicherung</i>	7
3.2	<i>Bauablauf.....</i>	7
3.3	<i>Wasserhaltung</i>	8
3.4	<i>Baubehelfe.....</i>	8
3.5	<i>Stoffe, Bauteile.....</i>	8
3.6	<i>Abfälle</i>	8
3.7	<i>Winterbau</i>	8
3.8	<i>Beweissicherung</i>	8
3.9	<i>Sicherungsmaßnahmen</i>	8
3.10	<i>Bauverfahren.....</i>	9

3.10.1	Raumgewichte, Umrechnungsverfahren	9
3.10.2	Technische Abmessungen und Berechnungen.....	9
3.10.3	Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote	9
3.10.4	Wiegekarten.....	9
3.10.5	Tagesberichte.....	10
3.10.6	Fundamente und Rückenstützen für Pflastergerinne, Pflasterflächen, Borde und Randsteine.....	10
3.10.7	Pflasterflächen, Pflasterstreifen in gebundener Bauweise.....	10
3.11	<i>Qualitätsanforderungen an Baustoffe</i>	10
3.12	<i>Prüfungen</i>	10
3.12.1	Prüfung des Schichtenverbundes.....	10
3.13	<i>Betonarbeiten</i>	10
4.	Ausführungsunterlagen	11
4.1	<i>Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen</i>	11
4.2	<i>Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen</i>	11
5.	Zusätzliche Technische Vorschriften	12
5.1	<i>Anzuwendende ZTV</i>	12
5.2	<i>Ergänzende Bestimmungen zu den ZTV</i>	12
5.3	<i>Anzuwendende sonstige Vorschriften</i>	12
5.4	<i>Änderungen und Ergänzungen</i>	12
5.4.1	Sicherung von Festpunkten der Polygonzüge und Profilierung.....	12
5.4.2	Seitenentnahmen und Seitenablagerungen	12
5.4.3	Zusätzliche Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen bei Asphaltbauweisen	12
5.4.4	Profilgerechte Lage von Frostschuttschicht und Schottertragschicht	13
5.4.5	Lage und Ebenheit bituminöser Schichten	13
5.4.6	Dickenmessung	13
5.4.7	Verwendung von Ausbauasphalt	13
5.4.8	DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ ..	13
5.4.9	Gebühren	14
5.4.10	Ergänzung zu Ziffer 1.7 ZTV Ew-StB 14	14
6.	„Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“	15
7.	Anlagen zur Baubeschreibung	19

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die folgende Beschreibung der Baumaßnahme entbindet den Auftragnehmer (AN) nicht von der Verpflichtung, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahme zu informieren und sich genauer Kenntnisse über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen.

Im Rahmen einer für 2025 vorgesehenen Instandsetzungsmaßnahme des LASuV, NL Bautzen soll der Radwegbrücke 7 auf der Bundesstraße 115 und an der B 115 am Durchlass 16 bei Stannewisch das Geländer erneuert bzw. neu gebaut werden.

Folgende Leistungen sind im Rahmen der Instandsetzungsmaßnahme zu erbringen:

- Einrichten Verkehrssicherung
- Abbruch vorhandenes Geländer
- Herstellung Rohrgeländer, h = 1,30 m
- Herstellung Rohrgeländer h = 1,00m
- Wiederherstellung Anschluss Asphalt/Pflaster des Geh- und Radweges
- Baustelleneinrichtung u. techn. Bearbeitung

Bestandsunterlagen sowie Bauwerksbuch liegen vor.

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Straßenbau

entfällt

1.1.2 Brückenbau/Ingenieurbau

Auf einwandfreie Nachbesserung von Transport- und Montageschäden am Geländer der im Werk aufgetragenen Beschichtungen und Anstriche sowie ordnungsgemäßes Nachholen des Korrosionsschutzes im Bereich der Baustellenschweißungen und Montagestöße sind zu beachten. Die Nachbesserungen von Transport- und Montageschäden werden nicht gesondert vergütet, sondern sind mit den einschlägigen Leistungspositionen abgegolten.

Die Reinigung des bei Montagearbeiten ggf. verschmutzten Anstriches ist so ausreichend auszuführen, dass das risikolose Aufbringen des nächsten Anstriches gewährleistet ist. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht. Alle im Leistungsverzeichnis nicht gesondert genannten Leistungen, z.B. Staubfreimachen von Stahlflächen, Abdecken benachbarter Flächen, Abtransport von verbrauchtem Strahlmittel einschl. Entsorgung, Abstreuen, Abwalzen u.a. sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Bei ungleichmäßigem, fleckigem oder streifigem Aussehen kann der AG verlangen, dass der Anstrich auf den betreffenden Flächen ohne Vergütung wiederholt wird. Die Farbtonbeständigkeit der Deckbeschichtung ist durch ein Prüfzeugnis einer staatlichen Materialprüfanstalt (MPA) nachzuweisen (Xenontest, DIN 52 327).

Der AN hat die Gewährleistung zu übernehmen, dass die Farbänderungen innerhalb der ersten 5 Jahre kleiner 10 Einheiten (DIN 6174) sind. Dies betrifft auch Stoffe der TL 918300

- Anlagen und Einrichtungen für Dritte nicht bekannt

1.1.3 Landschaftsbau

- entfällt

1.1.4 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung die dem Auftragnehmer übertragen werden

- entfällt

1.2 Auszuführende Vorarbeiten

Baufeldfreimachung

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Strauch- und Heckenpflanzen, sowie Hausmüll, in Absprache mit dem Auftraggeber, zu entfernen.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- Es wurden bislang keine Vorleistungen erbracht.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- Gleichzeitig werden keine Leistungen von Dritten ausgeführt.

1.5 Mindestanforderung für Nebenangebote

- Im Rahmen der vorgegebenen Leistungen gemäß Instandsetzungsprogramm sind keine Nebenangebote für die Maßnahme zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

- Bund, Landkreis Görlitz
- Bundesstraße B 115 von Stannewisch nach Rietschen

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

- Bundesstraße B 115

2.3 Zugänge, Zufahrten

- zur Baustelle über klassifiziertes Straßennetz

Der AN hat alle Fahrbahnen, die er beim Transport benutzt, ohne besondere Vergütung ständig von den durch ihn verursachte Verschmutzungen sauber zu halten. Der Einsatz von Kehrmaschinen, u. a. Reinigungsgeräte (ggf. mehrmals täglich), ist einzukalkulieren.

Soweit der AN andere oder zusätzliche Baustellenzuwegungen nutzen will, obliegt ihm die Einholung der erforderlichen Zustimmungen des Baulastträgers und der Verkehrsbehörde. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, wie Gebühren, Entschädigungen und Unterhaltskosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Wasser:

Versorgung mit Bauwasser obliegt dem AN. Bauwasseranschlüsse an das öffentliche Netz sind vom AN herzustellen. Kosten für die Wasserentnahme sind in die Kosten der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Elt:

Versorgung mit Baustrom obliegt dem AN. Kosten für den Anschluss und die Stromentnahme sind in die Kosten der Baustellenrichtung mit einzukalkulieren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromabgabe aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

Abwasser:

Einholung der Einleitungsgenehmigung ist Sache des AN. Sämtliche Kosten hierfür sind den Kosten der Baustelleneinrichtung zu zuordnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Vom AG werden keine speziellen Flächen für die Einrichtung einer Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt. Werden zusätzliche Flächen benötigt, hat der AN diese bei den umliegenden Eigentümern eigenständig zu beantragen. Der AN hat sie auf seine Kosten zu beschaffen und entsprechend Vereinbarung über deren Nutzung zu schaffen. Der Baustreifen unterhalb der Stützwand im Bereich des Grundstückes ohne Rabatte beträgt ca. 1,0 m, oberhalb kann die halbseitig gesperrte Straße und der Streifen zwischen Straße und Stützwand genutzt werden.

2.6 Gewässer

– entfällt

2.7 Baugrundverhältnisse

Für die geplante Maßnahme wurde kein Gutachten erstellt und ist für die vorgesehenen Instandsetzungsarbeiten auch nicht erforderlich.

2.8 Seitenentnahme- und Ablagerungsstellen

Sache des AN. Der AG stellt keine sonstigen Flächen zur Verfügung.

2.9 Schutzbereiche und –objekte

– Emi/Immissionsschutzbereich und –Objekte

Im unmittelbaren Baubereich befinden sich Bebauungen der Ortslage Rodewitz/Spree. Die Belastungen/Belästigungen (Staubentwicklung, Lärm etc.) aus den Vorbereitungsarbeiten

(Strahlen) und Spritzbetonarbeiten ist auf ein Minimum zu reduzieren. Entsprechende Leistungen wie Schutzgerüst/Einhausungen wurden im LV vorgesehen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Es befinden sich keine Anlagen Dritter im Baubereich, welche durch die geplanten Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

- Straßenverkehr
Die Bundesstraße wird für die Geländerarbeiten nicht gesperrt.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Verkehrsbeschilderungen, Absperrungen, Hinweisschilder sind im Baubereich gemäß StVO sowie der RSA – Stand 2021 aufzubauen, umzusetzen, vorzuhalten, zu unterhalten, zu beleuchten und nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen.

Das Umbauen erfolgt entsprechend des vom AN gewählten Bauablaufes und wird gesondert vergütet.

- Aufrechterhaltung des Verkehrs
Die Baumaßnahme erfolgt unter halbseitiger Sperrung mit Ampelregelung. Entsprechende Aufwendungen für die Verkehrssicherung wurden im Leistungsverzeichnis vorgesehen.
- Verkehrsumleitung
keine

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Ansprechpartner	Behörde / Dienststelle / ...	Tel.:
Herr Schürer	Landkreis Görlitz Straßenverkehrsamt Untere Straßenverkehrsbehörde Hochwaldstraße 29 02763 Zittau	03581-663 - 3348 Maik.Schuerer@kreis-gr.de

3.2 Bauablauf

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Beginn der Ausführung anzuzeigen. Die Gesamtbaumaßnahme ist innerhalb der in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Vertragsfristen herzustellen. Die Gestaltung des Bauablaufes ist in Absprache mit dem AG, den o.g. Behörden und Ämtern und unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen und den o.g. Bedingungen dem AN grundsätzlich freigestellt.

3.3 Wasserhaltung

- entfällt

3.4 Baubehelfe

- entfällt

3.5 Stoffe, Bauteile

Sämtliche Baustoffe und Fertigteile liefert der AN, wenn im LV nichts Gegenteiliges angegeben ist.

Es dürfen nur die den Vorschriften entsprechende Stoffe und Materialien verwendet werden. Zugelassen sind nur solche Stoffe und Materialien, die einer Güteüberwachung unterliegen.

Nach Auftragserteilung sind für sämtliche Baustoffe Zulassungen 4 Wochen vor Einbau vorzulegen. Für Betone und bituminöse Stoffe sind Eignungsprüfungen vorzuweisen. Diese werden nach Zustimmung des AG Vertragsbestandteil.

3.6 Abfälle

Grundsätzlich sind alle nicht vermeidbaren Abfallmaterialien, soweit schadstofffrei, ordnungsgemäß zu verwerten bzw. der Verwertung zuzuführen (Wiederaufarbeitung bzw. Recycling) oder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Zu beachten ist das erste Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) sowie die Technischen Regeln der LAGA.

Anfallende Abwässer sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften vom AN zu entsorgen. Dies gilt ebenso für den Umgang mit Strahlgut oder Farbresten. Die Entsorgungsbescheinigungen sind dem AG zu übergeben. Die Vergütung erfolgt nicht gesondert und ist, soweit dies anderweitig nicht ausdrücklich angegeben ist in die entsprechenden Ordnungszahlen einzurechnen.

3.7 Winterbau

- entfällt

3.8 Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Zustand der Straßen-, Wege- und Flächenbefestigungen, Zufahrten zu den Grundstücken, Einfriedungen im Baubereich, Mauern, Zäune und Zargen, Uferwände, Zufahrtsbrücken, Leitungen und Ausrüstungen in einer Niederschrift oder Fotodokumentation oder sonstigen geeigneten Dokumentationsmitteln festzuhalten und vom AG sowie dem jeweiligen Eigentümer gegenzeichnen zu lassen. Dies betrifft die Baulichkeiten sowohl im Bereich der Baustelle als auch die genannten Baustellenzufahrten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist vom jeweiligen Straßenbaulastträger eine Freistellungsbescheinigung einzuholen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Mögliche Auswirkungen auf den Arbeitsschutz müssen ständig berücksichtigt werden. Dem AN ist bekannt, dass die vom AG geforderte Durchführung der Schutzmaßnahmen nicht aus seiner Haftungsverpflichtung gegenüber Dritten befreit.

Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Straßenverkehrsordnung zu sichern. Die Kosten für sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. die Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutzgerüsten, Beleuchtungen, Beschilderungen usw. sind, sofern sie nicht als gesonderte Leistungen im LV aufgeführt sind, in die Einheitspreise einzurechnen. Der AN haftet für Schäden infolge Unterlassung solcher Maßnahmen.

3.10 Bauverfahren

3.10.1 Raumgewichte, Umrechnungsverfahren

Siehe Punkt 7, Anlage 1

3.10.2 Technische Abmessungen und Berechnungen

Bei Ermittlungen von Kosten und Preisen ist mit der kaufmännischen Rundung zu rechnen. Bei der Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen gelten die in den entsprechenden Richtlinien getroffenen Regelungen.

3.10.3 Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote

Die für die vollkommen fertige Herstellung der hier ausgeschriebenen Baumaßnahme erforderlichen Leistungen sind nach den betreffenden Positionen des Preisverzeichnisses anzubieten und abzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der AG, nach welcher Ordnungsziffer des Preisverzeichnisses eine bestimmte Leistung auszuführen und abzurechnen ist.

Besteht Übereinstimmung darüber, dass eine Leistung nur über ein Nachtragsangebot abgerechnet werden kann, so sind die vom AN zu erstellenden Unterlagen wie folgt auszuführen:

Angabe des Datums der Nachtragsankündigung, Bezug (Schreiben, Protokoll der Bauberatung o. ä.), Benennung der vertraglichen Anspruchsgrundlage (z. B. VOB/B § 2 Abs.6; § 642 BGB), ausführliche fachliche und sachliche Begründung der Nachtragsforderung für alle Einzelpositionen (Inhaltlich zusammenhängende Positionen können gemeinsam begründet werden.),

ausführliche und nachvollziehbare Kalkulation für jede einzelne Nachtragsposition,

Nachweis von Stoffkosten, Deponiekosten, Leistungen Dritter für jede einzelne Nachtragsposition, Nachweis der Zuschläge auf Löhne, Stoffe und Geräte aufgrund der Kalkulation der vertraglichen Leistung (Urkalkulation) für jede einzelne Nachtragsposition,

Erklärung, dass die Preise der angebotenen Nachtragsleistungen auf der Basis der Kalkulation des Hauptangebotes ermittelt wurden,

Angaben zu Auswirkungen auf die Bauzeit, bei Überschreitung von Vertragsterminen mit Darstellung des „kritischen Weges“ der Baumaßnahme, rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei der Erstellung des Nachtragsleistungsverzeichnisses soll der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK-StB) verwendet werden.

Nachtragsangebote, die von den vorgenannten Anforderungen abweichen, werden durch den AG zurückgewiesen.

Das Erstellen von Nachtragsangeboten ist den Allgemeinen Geschäftskosten zuzuordnen und somit nach üblicher Verkehrssitte nicht gesondert vergütungswürdig. Sollte in Ausnahmefällen eine Fachplanung für die Erstellung des Nachtragsangebotes erforderlich sein, ist die Verfahrensweise vorher mit dem AG abzustimmen.

3.10.4 Wiegekarten

Werden Baustoffe nach Wiegekarten abgerechnet, so müssen diese von der Bauaufsicht anerkannt sein. Die Wiegekarten sind daher am Tage der Leistungen zu übergeben. Verwendung und Einbauort des Materials ist auf den Wiegekarten zu vermerken. Es werden nur Originale einer amtlich geeichten Waage anerkannt.

3.10.5 Tagesberichte

Die ausgeführten Arbeiten sind vom AN in Tagesberichten festzuhalten. Die Tagesberichte müssen eine Rubrik für erteilte Anordnungen der Bauaufsicht enthalten. Die Tagesberichte sind der örtlichen Bauaufsicht laufend zu übergeben.

3.10.6 Fundamente und Rückenstützen für Pflastergerinne, Pflasterflächen, Borde und Randsteine

Der Beton für Fundamente und Rückenstützen ist durch geeignete Maßnahmen so einzubringen und zu verdichten, dass bei Kontrollprüfungen mindestens 75 % der ausgeschriebenen Nenndruckfestigkeit (Mittelwert aus drei Probekörpern) erreicht werden. Der Einzelwert pro Probekörper darf 65 % der ausgeschriebenen Nenndruckfestigkeit nicht unterschreiten.

Bei Unterschreitung der Werte wird auf Mängelbeseitigung durch Wandlung bestanden.

3.10.7 Pflasterflächen, Pflasterstreifen in gebundener Bauweise

Zur Gewährleistung einer ausreichend hohen Haftzugfestigkeit zwischen dem Pflastermaterial und der Fugenverfüllung ist das Pflaster vor dem Einbau zu waschen. Dieses gilt sowohl für Neu- als auch für wiederzuverwendendes Ausbaupflaster. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.11 Qualitätsanforderungen an Baustoffe

Vor Beginn der Bauarbeiten sind entsprechend den Vorschriften nachfolgend aufgeführte Nachweise zu führen:

- Konformitätsnachweis CE
- gültige Güteüberwachung, gültige Zertifikate
- Eignungsprüfung über vorgesehene Auffüllmaterial einschl. Filterstabilität bei von Wasser durchströmten Schichten.
- Bei Einsatz belasteter Böden/Recyclingbaustoffe ist unbedingt die Genehmigung des AG einzuholen.
- Die Erstprüfungen für bituminöses Mischgut einschließlich der Eignungserklärung des AN sind gemäß „Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung“ 10 Tage vor Einbaubeginn dem AG zu übergeben. Alle Ergebnisse der Eigenüberwachung sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- Bei Baustellen, auf denen Beton II zur Anwendung kommt, sind vorzulegen:
- Güteüberwachungsvertrag für Beton II
- Eignungsprüfung für Beton B II oder Sonderbetone.

Allen Lieferungen sind grundsätzlich Lieferscheine der Herstellerwerke oder Händler mitzugeben und auf der Baustelle beim Auftragnehmer zu sammeln.

3.12 Prüfungen

In Ergänzung bzw. über die in den jeweiligen ZTV aufgeführten Prüfungen hinaus werden folgende zusätzlichen Forderungen erhoben:

3.12.1 Prüfung des Schichtenverbundes

-entfällt

3.13 Betonarbeiten

Mit Verweis auf VOB Teil C, Betonarbeiten DIN 18331 Pkt. 4.2.16, ist die Überwachung des Einbaus von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 durch anerkannte Prüfstellen in die Einheitspreise der Betonpositionen einzukalkulieren.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

In der Phase der Angebotserarbeitung:

- Baubeschreibung
- Leistungsverzeichnis

Weitere Unterlagen werden in der Phase der Angebotserarbeitung dem Bieter nicht zur Verfügung gestellt.

In der Phase nach der Zuschlagserteilung:

Keine

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- bestätigte Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung
- Werkplanung Geländer
- Bauablaufplan/Feinablaufplan
- Baustelleneinrichtungsplan

5. Zusätzliche Technische Vorschriften

5.1 Anzuwendende ZTV

Alle anzuwendenden ZTV sind unter Ziffer 6 aufgeführt.

5.2 Ergänzende Bestimmungen zu den ZTV

Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung, Teil: Straßenbautechnik:

Diese sind abrufbar unter <https://www.list.sachsen.de/strassenbautechnik-und-labor-5889.html> und unter https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Publikationen/Regelwerke/Regelwerke_node.html.

5.3 Anzuwendende sonstige Vorschriften

RuVA-StB 01/05

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit teer/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01), Ausgabe 2001, Fassung 2005

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 795/1)

ARS Nr. 40/2001 vom 10.11.2001 – StB26/38.56.05-20/17 F 2001

ARS Nr. 29/2004 vom 15.12.2004 – StB26/38.56.05-20/22 Va 04

Sammlung REB 13

Sammlung REB, Regelung für die elektronische Bauabrechnung (REB), Stand 2013

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 929)

ARS Nr. 19/2013 vom 27.08.2013 – StB 14/7134.30/022/2053664

5.4 Änderungen und Ergänzungen

5.4.1 Sicherung von Festpunkten der Polygonzüge und Profilierung

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer zur sicheren Erhaltung aller Festpunkte, Polygonpunkte, Höhenpunkte und dgl. erforderliche Vermessungs- und Sicherungsarbeiten durchzuführen.

5.4.2 Seitenentnahmen und Seitenablagerungen

Seitenentnahmen und Seitenablagerungen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, gehören zur Baustelle (Baustellenbereich).

Für Seitenentnahmen des AN gilt:

- Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Diese ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu erteilen (§ 8 ff SächsNatSchG), es sei denn, es wurden Befreiungen gem. § 39 SächsNatSchG gewährt.
- Eine Genehmigungspflicht aus anderen Bestimmungen (z.B. §§ 14, 15 oder § 19 WHG) kann, unabhängig davon, gegeben sein. Der AN ist gehalten, die gesetzlichen, insbesondere die naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen und sonstigen behördlichen Auflagen einzuhalten, sowie in jedem Fall das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde über Art, Umfang und Ausführung entsprechender Maßnahmen herzustellen. Der AG ist durch den AN entsprechend zu unterrichten.

5.4.3 Zusätzliche Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen bei Asphaltbauweisen

Wird eine zusätzliche Kontrollprüfung (zusätzliche Durchschnittsprüfung) verlangt, so wird der Erstuntersuchung eine Teilfläche zugeordnet, deren Fläche 20 % der Kontrollfeldfläche beträgt. Die Restfläche des Kontrollfeldes ist in zwei Teilflächen gleicher Größe aufzuteilen, aus denen je eine Teilprobe zu entnehmen ist.

Eine Teilprobe besteht aus mindestens zwei Bohrkernen im Abstand von 5 bis 10 cm und muss Material von mindestens 1400 cm³ von jeder zusätzlichen zu prüfenden Schicht enthalten, weil hieraus die erforderlichen Marshallkörper hergestellt werden müssen. Das Prüfergebnis der Teilproben wird der zugehörigen Teilfläche zugeordnet. In jedem Kontrollfeld ist nur eine einmalige zusätzliche Kontrollprüfung möglich.

5.4.4 Profilgerechte Lage von Frostschuttschicht und Schottertragschicht

Die Ermittlung der profilgerechten Lage der ungebundenen Oberbauschichten erfolgt unabhängig des Aufbaues nur auf der obersten Schicht. Dazu wird die Höhenlage des Planums einerseits und die der Schotter-/Kiestragschicht andererseits festgestellt. Dies geschieht durch Nivellement oder Schnurabstiche mindestens alle 20 m an jedem Fahrstreifen- oder Seitenstreifenrand im Beisein der Bauüberwachung des AG. Die Ausführung von Zwischenabstichen kann bei augenscheinlich unebener Oberfläche verlangt werden.

Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen und beiderseits anzuerkennen.

Für jeden Messpunkt ist der Sollwert dem Istwert gegenüber zu stellen und die Differenz auszuweisen.

Bei Unterschreitung der Höhenlage unter Sollhöhe bis zur zulässigen Abweichung sind die betreffenden Flächen unter Mehreinbau der darüber liegenden Schicht auszugleichen. Eine Überschreitung der Höhenlage über Sollhöhe bei der Schotter-/Kiestragschicht ist nicht zugelassen.

Bei Berücksichtigung einer Minderdicke gemäß aktuell gültiger ZTV Asphalt-StB, Ziff. 7.3.1.2 wird der Einheitspreis der Schottertragschicht zugrunde gelegt.

5.4.5 Lage und Ebenheit bituminöser Schichten

Die profilgerechte Ausführung nach Lage, Höhe und Querneigung ist auf Verlangen entsprechend Deckenbuch nachzuweisen.

Die Ebenheit der Deckschicht und im Bedarfsfall auch der Binder- und einzelner Tragschichten wird mit Ebenheitsprüfgerät „Planograf“ abgenommen.

Die zulässigen Ebenheitstoleranzen sind gem. ZTV Asphalt in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

5.4.6 Dickenmessung

Für den Nachweis der Schichtdicke von Oberbauschichten als Abrechnungsgrundlage ist der AN verantwortlich. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. 5 Tage vor Einbaubeginn ist dem AG eine der in den TP D-StB festgelegte Methode der Nachweisführung durch den AN zu benennen. Ein Vertreter des AG muss bei der Schichtdickenermittlung zugegen sein.

Vorzugsweise sollte die Schichtdicke elektromagnetisch gemessen werden. Für die Messung steht dem LASuV, Niederlassung Bautzen ein Gerät zur Verfügung.

5.4.7 Verwendung von Ausbauasphalt

Soweit im Leistungstext der jeweiligen Position das Zumischen von Ausbauasphalt nicht gesondert geregelt ist, kann die Verwendung von Asphaltgranulat für Asphalttrag- und -binderschichten gemäß den Vorgaben der TL Asphalt-StB und des Merkblattes für die Verwertung von Asphaltgranulat erfolgen. Die maximal mögliche Zugabemenge, die durch die Vorgaben der TL Asphalt-StB und des Merkblattes für die Verwertung von Asphaltgranulat vorgegeben wird, darf nicht überschritten werden.

5.4.8 DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“

Die nach DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“, Tabellen 1 und 2, festgelegten Mindestgrabenbreiten gelten als Abrechnungsgrabenbreiten. Begründete Überschreitungen sind rechtzeitig vor dem Beginn der entsprechenden Arbeiten dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

5.4.9 Gebühren

Die für die Ausstellung der vom AN einzuholenden Erlaubnisse, Bescheide und Anordnungen fällig werdenden Gebühren sind, wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, in die Einheitspreise einzurechnen.

5.4.10 Ergänzung zu Ziffer 1.7 ZTV Ew-StB 14

Rohrleitungen werden erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme abgenommen. Der AG ist jedoch berechtigt, diese vorzeitig, also vor Abnahme, in Benutzung zu nehmen.

6. „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“

Folgende „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“ sind Vertragsbestandteil:

- ZTV A-StB 12**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 04/2012 vom 04.04.2012 – StB 27/7182.8/3/01066767

- ZTV Asphalt-StB 07/13**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (FGSV 799)
ARS Nr. 17/2008 vom 19.09.2008 – S17/7182.8/3/906013
ARS Nr. 29/2010 vom 22.12.2010 – StB27/7182.8/3/1331951
ARS Nr. 02/2012 vom 11.01.2012 – StB27/7182.8/3/01564797
ARS Nr. 11/2012 vom 08.08.2012 – StB27/7182.8/3/01066767
ARS-Nr. 30/2012 vom 20.12.2012 – StB 27/7182.8/3/01852046
ARS Nr. 14/2013 vom 19.12.2013 – StB 27/7182.8/3-ARS-13/14-2023024

- ZTV Baumpflege 17**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017
Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft Landwirtschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

- ZTV BEA-StB 09/13**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009, Fassung 2013
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (FGSV 798)
ARS 5/2014 vom 18.03.2014

- ZTV BEB-StB 15**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweise, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (FGSV 898/1)
ARS Nr. 13/2002 vom 16.07.2002 – S26/38.56.05-15/9 Va2002
ARS Nr. 19/2004 vom 26.07.2004 – S12/70.13.00/30 Va04
ARS Nr. 7/2015 vom 17.04.2015

- ZTV Beton-StB 07**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (FGSV 899)
ARS Nr. 12/2008 vom 11.06.2008 – S17/7182/3/694688
ARS Nr. 04/2013 vom 22.01.2013 – StB27/7182/3/1885090

- ZTV E-StB 17**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 599)
ARS Nr. 17/2017 vom 26.09.2017 – StB 28/7182.8/3-ARS-17/17/2901162

- ZTV Ew-StB 14**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 1991
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 598)
ARS Nr 9/2014 vom 09.11.2014

- ZTV Fug-StB 15**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 897/1)
ARS Nr. 11/2016 vom 11.04.2016 – StB 28/7182.8/3-ARS-16/11-2597349

- ZTV FRS 13/17**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2013, Fassung 2017
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 367)
ARS Nr. 21/2017 vom 01.12.2017 – StB 11/7122.3/4-2886386

- ZTV-ING 21 einschließlich der im Teil 10 aufgeführten Normen und sonstigen techn. Regelwerke und der Liste der Hinweise zu den ZTV-ING**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Ausgabe 2021
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 16/2021 vom 13.07.2021 – StB 24/7129.70/31-3467316
ARS Nr. 23/2021 vom 20.10.2021 – StB 24/7192.70/31-3583427

- ZTV La-StB 18**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 224)
ARS Nr. 15/2019 vom 19.08.2019 – StB 13/7143.2/07-21/3200889

- ZTV-Lsw 06**
Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausgabe 2006
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 552)
ARS Nr. 25/2006 vom 22.09.2006 – S 13/7144.2/02-02/536204
ARS Nr. 05/2012 vom 24.04.2012 – StB 13/7144.2/02-02/1639253

- ZTV-LW 16**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 2016
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 675)

- ZTV-M 13**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (FGSV 341)
ARS Nr. 24/2013 vom 18.11.2013 – StB 11/7122.3/4-ZTV-M-2067976
ARS Nr. 13/2015 vom 23.07.2015 – StB 11/7122.3/4-ZTV-M-2433514
ARS Nr. 25/2016 vom 02.11.2016 – StB 11/7122.3/4-ZTV-M-2665581
- ZTV Pflaster-StB 20**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV-Pflaster-StB 20, Ausgabe 2020)
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (FGSV 699)
StB 27/7182.8/3-ARS-20/6/3293916
- ZTV-SA 97/01**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997, Fassung 2001
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (FGSV 369)
ARS Nr. 34/1997 vom 12.08.1997 – StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97
ARS Nr. 18/1999 vom 17.08.1999 – StB 28/38.58.10/38 Va 99
- ZTV SoB-StB 04/07**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (FGSV 698)
ARS Nr. 07/2008 vom 15.04.2008 – S 17/7182.8/3/843936
- ZTV-W**
Zusätzliche Technische Vorschriften – Wasserbau (ZTV-W) für
- Technische Bearbeitung LB 202, Ausgabe 2010
 - Baugrunderschließung und Bohrarbeiten LB 203, Ausgabe 2016
 - Erdarbeiten LB 205, Ausgabe 2015
 - Nassarbeiten LB 206, Ausgabe 2008
 - Landschaftsbau LB 207, Ausgabe 2006
 - Wasserhaltung LB 208, Ausgabe 1989
 - Baugrubenverbau, Baugrundverbesserung LB 209, Ausgabe 2005
 - Böschungs- und Sohlensicherung LB 210, Ausgabe 2015
 - Dränarbeiten in der Landwirtschaft LB 212, Ausgabe 1983
 - Spundwände, Pfähle, Verankerungen LB 214, Ausgabe 2015
 - Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton LB 215, Ausgabe 2012
 - Stahlwasserbau LB 216/1, Ausgabe 2015
 - A1 – Änderung zu ZTV-W LB 216/1, Ausgabe 2018
 - A2 – Änderung zu ZTV-W LB 216/1, Ausgabe 2019
 - Elektrische Ausrüstung von Stahlwasserbauten LB 216/2, Ausgabe 2014
 - Korrosionsschutz im Stahlwasserbau LB 218, Ausgabe 2009
 - Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken LB 219, Ausgabe 2017
 - Kathodischer Korrosionsschutz im Stahlwasserbau LB 220, Ausgabe 2011
- Bezugsquelle: Infozentrum Wasserbau der Bundesanstalt für Wasserbau, Postfach 21 02 53, 76152 Karlsruhe, <https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/stlk-w-ztv-w>

- ZTV-Verm 01**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen, Ausgabe 2001
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (FGSV 247)
ARS Nr. 18/2001 vom 30.05.2001 – StB 13/16.57.10-02/1 Va 01

- ZTV VZ 11**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (FGSV 393)
ARS Nr. 9/2011 vom 21.07.2011 – StB 11/7122.3/4-1448157

- ZTV ZEB-StB 06, Korrektur 2018**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen, Ausgabe 2006, Korrektur 2018
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln (FGSV 998)
ARS Nr. 3/2007 vom 14.02.2007 – S 27/7242.6/10-00/564644
ARS Nr. 6/2018 vom 11.04.2018 – StB 27/7242.18/00-2977378

- TL/TP-ING**
Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften Ingenieurbauten, Ausgabe 2021/10
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 22/2021 vom 20.10.2021

7. Anlagen zur Baubeschreibung

Anlage 1: Umrechnungs- und Verdichtungsfaktoren (Stand 22.05.2008)

Zur Umrechnung von Gewicht in Volumen werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Umrechnungs- und Verdichtungsfaktoren verbindlich festgelegt:

Materialbezeichnung	unverdichtet [to/m ³]	verdichtet [to/m ³]	Verdichtungsfaktor
Natursand 0/2	1,60	1,84	1,15
Natursand 0/4	1,60	1,84	1,15
Kiessand 0/8	1,60	1,84	1,15
Kiessand 0/16	1,70	2,04	1,20
Kiessand 0/32	1,80	2,39	1,28
	1,80	2,30	1,28
Kiessand 0/56	1,80	2,30	1,28
Kiessand 0/63	1,80	2,30	1,28
Wandkies 0/X	1,80	2,30	1,28
Rollkies 16/32	1,60	1,76	1,10
Kies 7/32	1,70	-	-
Sand-Splitt-Gemisch 0/8-0/32	1,72	2,15	1,25
Brechsand 0/2	1,45	1,66	1,15
Splitt 2/8	1,70	-	-
Splitt 8/16	1,45	1,60	1,10
Splitt 16/32	1,45	1,60	1,10
Mineralbeton 0/45	1,80	2,30	1,28
Mineralbeton 0/56	1,80	2,30	1,28
Schotter 0/56	1,60	2,05	1,28
Schotter 0/200	1,40	1,72	1,23
Schotter 22/56	1,45	1,67	1,15
Grobschotter 32/45	1,52	1,75	1,15
Grobschotter 56/120, 80/X	1,45	1,60	1,10
Grobschotter 56/80	1,45	1,67	1,15
Schüttpacke 0/200	1,50	1,65	1,10
Felsbruch 0/400	1,60	2,00	1,25
Siebschutt	1,80	2,08	1,16

bit. Tragschichtmaterial

Asphaltbinder

Asphaltbeton

}

entsprechend Raumdichte aus Eignungsprüfung der best-
tigten Rezeptur

Anlage 2: Dokumentationstabelle Eigenüberwachung (M U S T E R)

Anlage zum ARS Nr. 2/2002

Dokumentation der Eigenüberwachung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphaltdeckschichten				
Baumaßnahme:	BAB A 9, km 18,317-22,090	Deckschichtart:	SMA 0/11 S	
Auftragnehmer (AN):	BG Mustermann			
Strecken-km/Station	19,720			
Fahrtrichtung/-spur	Berl.-Mü			

Prüfung beim Einbau:

Einbaudatum		19.07.02			
Wetter (sonnig, bedeckt, Feuchtigkeit, Temperatur)		Bedeckt 18°C			
	Soll-Vorgaben des AN	Ist-Feststellung des AN			
Mischguttemperatur [°C]	160 – 170 °C	165 °C			
Mischgutbeschaffenheit	schwer verdichtbar	mattglänzend			
Einbaugeräte	Fertiger Hochverdichtungs- bohle (sh. Arbeitsanleitung)	gem. Arbeits- anleitung			
Verdichtungsgeräte Verdichtungsschema	Tandemwalze + schwere statische Walze (sh. Arbeits- anleitung)	gem. Arbeits- anleitung			
Abstreugerät/-verfahren	Walzenstreuer	Walzentreuer			
Beschaffenheit der Ober- fläche vor Bearbeitung: – gleichmäßig – Entmischung/offene Stellen – Fettstellen/Mörtelanreicherg.	gleichmäßig	gleichmäßig, keine Fettstel- len			
Oberflächentemperatur [°C] beim Abstreuen	≥ 100 °C	120 °C			
Abstreumaterial: – Gesteinsart – Körnung – roh – bituminiert	Diabas PSV > 53 BS/SP 1/3 roh	OK OK OK			
Menge Abstr.-mat. [kg/m²]	0,8	0,9			
Verteilg. Abstreumat.	gleichmäßig	gleichmäßig			
Geprüft durch (Name)		Mustermann			
(Unterschrift)		Mustermann			

Prüfung nach Einbau:

	Soll-Vorgaben des AN	Ist-Feststellungen des AN			
nicht gebund. Mat. entf.	restlos	geringer Rest			
Beschaffenh. Oberfl. nach Bearbeitg. (Gleichmäßigk)	gleichmäßig	gleichmäßig			
Einbindungsgrad Abstreu- materials	fest eingebunden	fest			
Bemerkungen (z.B. Mindestabkühlzeit vor Verkehrsfreigabe)	24 Std.	30 Std.			
Geprüft durch (Name)		Mustermann			
(Unterschrift)		Mustermann			

Anlage

Bilder B 115 RWB bei Rietschen
Ersatz Rohrgeländer zwischen RWB und FRS





Bilder B 115, Durchlass 16 in Stannewisch





Leistungsverzeichnis

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche -

Die im Leistungsverzeichnis mit Standardleistungs-Nummer (StL-Nr) gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen des STLK/RLK entnommen.

Bei Nutzung der elektronischen Fassung des STLK-Langtextes kann eine vollständige Datenübernahme bzw. -einsicht nur bei Verwendung des AVA-Programmsystems des Auftraggebers gewährleistet werden.
Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Projekt: 004242-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Görlitz
VE: 45-B045-25-00 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..
LV: 005 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..

LB-Nr.	Leistungsbereich	Ausgabe
19.101	BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN	09/19
21.105	VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN	06/21
24.106	ERDBAU	03/24
16.112	SCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	08/16
16.113		
23.115	PFLASTER, PLATTENBEL., EINFASSUNGEN	07/23
19.805		



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 004242-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Görlitz
 VE: 45-B045-25-00 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..
 LV: 005 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.	Bauleistungen RWB 7				
01.00.	Baustelleneinrichtung				
01.00.0001.	19.101/107.11 Baustelle einrichten Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lager-schuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fern-sprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen beschaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses. Zufahrt zur Baustelle vorhanden.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
01.00.0002.	19.101/112.01 Baustelle räumen Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
01.00.0003.	----- Baugelände abräumen, Schutt entso.. Baugelände in zusammenhängender Fläche von losen umherliegenden Gegenständen (Steine, Mauerreste, Holzreste, Schutt usw.) säubern. Busch-, Hecken- und Baubestand bis Durchmesser 0,1, 2 m über Erdboden gemessen, einschl. Wurzelwerk.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..

...Forts. 01.00.0003.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 004242-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Görlitz
 VE: 45-B045-25-00 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..
 LV: 005 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.00.0003. Forts. ...					
	Wurzelstöcke in Eigentum AN übernehmen und von der Baustelle entfernen. Übriges Räumgut geht in Eigentum AN über und von der Baustelle entfernen.				
01.00.0004.	19.101/207.33	10,00	m,..,..
	Bauzaun aufstellen und entfernen Bauzaun nach Unterlagen des AG einschl. der erforderlichen Tore und Pfosten standsicher aufstellen, während der Bauzeit vorhalten und unterhalten sowie nach Beendigung der Bauzeit entfernen. 70 v.H. des Preises werden nach Aufstellen, der Rest nach Entfernen des Bauzaunes vergütet. Zaunhöhe = 2,00 m. Zaun aus Stahlgitter-Fertigteilen.				
	Zwischensumme	01.00.		,..
01.01. Verkehrssicherung					
	<i>Hinweis zur OZ 01.01.0001. Die Baumaßnahme erfolgt unter halbseitiger Sperrung des Geh-, und Radweges</i>				
01.01.0001.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
	Verkehrssich. läng. Dauer aufbauen Verkehrssicherung längerer Dauer einschließlich Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Absperrgeräte, Warnleuchten und Aufstellvorrichtungen) betriebsfertig aufbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung, Betreiben und Abbauen werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Vorübergehende Markierung, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung wird nicht gesondert vergütet. transportable Lichtsignalanlage werden gesondert vergütet. Verkehrssicherung an Arbeitsstelle. Nach RSA, Regelplan modifiziert/angelehnt nach B I/3 Vorhandene Verkehrsschilder außer Kraft setzen Länge des Arbeitsbereiches 20 m Verkehrsrechtliche Anordnung nach Unterlagen des AG einholen und zugehörige Unterlagen erstellen. Erforderliche Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunterlagen für die verkehrsrechtliche Anordnung durchführen. Anfallende Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnung über 200,00 Euro bis 300,00 Euro.				



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 004242-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Görlitz
VE: 45-B045-25-00 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..
LV: 005 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0002.	21.105/110.10 Verkehrssich. läng. Dauer vorhalten Verkehrssicherung längerer Dauer vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle der Verkehrssicherung wird gesondert vergütet. Verkehrssicherung wie in Vorposition beschrieben.	5,00	d,..,..
01.01.0003.	21.105/120.99.90 TA Verkehrssich. läng. Dauer abbauen Verkehrssicherung an Arbeitsstellen längerer Dauer abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Vorübergehende Markierung entfernen, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutz Einrichtung abbauen werden gesondert vergütet. Nach RSA, Regelplan 'wie vor' Vorhandene Verkehrsschilder 'wieder in Kraft setzen' Länge des Arbeitsbereiches '50 m'	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
01.01.0004.	19.805/203.12.11.94 TA Verkehrsschild aufbauen u. abbaue.. Verkehrsschild aufbauen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung und Instandsetzung werden gesondert vergütet. Aufstellvorrichtung nach stat. Erfordernissen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. 70 v.H. des Preises werden nach Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet. Verkehrsschild = Ronde, Dreieck, Quadrat. Größe 2. Retroreflektierend mit Folie Klasse RA1. Schild = flach. Aufstellvorrichtung nach Wahl des AN Aufstellhöhe über der Verkehrsfläche = 2,20 m.	2,00	St,..,..
01.01.0005.	19.805/205.01 Verkehrsschild vorhalten wie Vorp.. Verkehrsschild vorhalten, warten und instand setzen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet. Verkehrsschild wie in Vorposition beschrieben.	10,00	Std,..,..
01.01.0006.	19.805/405.05.23.01 Absp.g.,Warneinr. aufb. u. abb. .. Absperrgerät oder Warneinrichtung betriebsfertig aufbauen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung und Betreiben werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. 70 v.H. des Preises werden nach betriebsfertigem Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet.	5,00	St,..,..

...Forts. 01.01.0006.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 004242-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Görlitz
 VE: 45-B045-25-00 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..
 LV: 005 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.02.0003. Forts. ...

1024 mal 768 Pixel, 24 Farben) mit Digitalkamera herstellen und auf mit dem AG abgestimmten Datenträger (CD oder DVD) liefern. Das Komprimierungsverhältnis bzw. die Bildqualität ist so zu wählen, dass durch die Komprimierung keine für den Sachverhalt wesentlichen Bildinformationen verloren gehen.

01.02.0004.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx
--------------------	-------	------	------	-----------	-------

Beweissicherung Baubereich

Beweissicherungsverfahren im Baubereich (+ und - 25 m vom Baufeld) an Straßen, angrenzenden Gebäuden, Anlagen, Grünflächen und Gehölzbestand

- vor Baubeginn
- während der Bauausführung
- nach Fertigstellung

durchführen. Beweissicherung vor Baubeginn und nach Bauende in Absprache mit dem AG sowie den Grundstücks- und Hauseigentümern der angrenzenden und betroffenen Grundstücke, baulichen Anlagen, Zufahrtswege und Straßen, Hecken, Zäune, Mauern, Gärten, Gebäude (auch innen), Grünflächen und Gehölzbestand.

Den Zustand dieser Grundstücke und Anlagen von einem zugelassenen und unabhängigen Gutachter dokumentieren lassen, evtl. vorhandene Schäden aller Art aufnehmen und ggf. sichern (z.B. Gipsmarken), Dokumentation erstellen. Die Beweissicherung ist auch im Inneren von ggf. angrenzenden Gebäuden durchzuführen. Nach der Besichtigung sind Begehungsprotokolle anzulegen, diese müssen von allen Beteiligten unterschrieben und als Kopie ausgehändigt werden. Die Protokolle werden durch eine umfassende Fotodokumentation ergänzt.

Ausfertigung der Unterlagen: 2-fach

Die 1. Beweissicherung ist zum Baubeginn zu übergeben!

Zwischensumme	01.02.			
----------------------	---------------	--	--	--	-------

01.03. Rohrgeländer

01.03.0001.	-----	9,00	m
--------------------	-------	------	---	-------	-------

Vorhandenes Rohrgeländer abbauen

Vorhandenes Rohrgeländer h=1,20m hoch abbauen und entsorgen, einschließlich Fundamente

01.03.0002.	-----	9,00	m
--------------------	-------	------	---	-------	-------

Stahlgeländer einbauen

Geschweißtes Stahlgeländer mit Endschwingen (2 Stück) nach Unterlagen des AG einbauen.

Abgerechnet wird nach Länge des Handlaufs zwischen den Achsen der Endpfosten bzw. Endstäbe.

Material = Stahl

...Forts. 01.03.0002.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 004242-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Görlitz
 VE: 45-B045-25-00 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..
 LV: 005 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.03.0002. Forts. ...					
	Höhe des Geländers 1,20m, Ausbildung als Rohgeländer in Böschungen. Verankerung mit Fußplatte und Verbundankern. Korrosionsschutz: Geländer feuerverzinken, zu beschichtende Flächen sweep-strahlen. Zwischenbeschichtung auf Epoxidharz-Grundlage nach Blatt 87, Sollschichtdicke 160 mym. Deckbeschichtung auf Polyurethan-Grundlage nach Blatt 87, Sollschichtdicke 80 mym. Deckbeschichtung DB 702				
01.03.0003.	----- Geländerverankerung einbauen Verankerung für Geländer nach Unterlagen des AG einbauen. Einbau auf Stützwand. Verankerung = Fußplatte aus Stahl, 160 * 160 * 20 mm, mit 4 Betonankern D=16 mm, feuerverzinkt. Korrosionsschutz: Fußplatte feuerverzinken, zu beschichtende Flächen sweep-strahlen. Zwischenbeschichtung auf Epoxidharz-Grundlage nach Blatt 87, Sollschichtdicke 80 mym. Deckbeschichtung auf Polyurethan-Grundlage nach Blatt 87, Sollschichtdicke 80 mym. Deckbeschichtung: DB 702	4,00	St,..,..
01.03.0004.	----- Einzelfundamente herstellen Herstellen von Einzelfundamenten als Komplettleistung für Geländer entsprechend RIZ Gel 7. Mit der Position sind sowohl die notwendigen Erdarbeiten als auch die Rückverfüllung abgegolten.	4,00	St,..,..
	Zwischensumme 01.03.			,..
01.04.	Pflasterarbeiten				
01.04.0001.	16.113/039.10.02 Asphaltbefestigung trennen Schn.. Asphaltbefestigung geradlinig trennen. Trennen durch Schneiden. Dicke der Asphaltbefestigung über 3 bis 6 cm.	8,00	m,..,..
01.04.0002.	24.106/113.00.21.24.01 Oberboden abtragen und andecken Oberboden ggf. einschließlich Vegetationsdecke abtragen und profilgerecht wieder andecken einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung auf Flächen nach Wahl des AN. Beschreibung der Homogenbereiche nach Unterlagen des AG. Dicke des Abtrages über 10 bis 30 cm.	2,50	m3,..,..

...Forts. 01.04.0002.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 004242-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Görlitz
VE: 45-B045-25-00 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..
LV: 005 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.04.0002. Forts. ...					
	<p>Andeckung auf Böschungen, Seitenstreifen, Trennstreifen, Verkehrsinseln. Einbau 3 cm unter Fahrbahnrand. Dicke der Andeckung über 25 bis 50 cm. Abrechnung nach Abtragsprofilen.</p>				
01.04.0003.	16.112/108.42.05.91.01 TA Frostschuttschicht herstellen Frostschuttschicht herstellen. In Verkehrsflächen für Rad- und Gehwege. Baustoffgemisch 0/32. Verformungsmodul EV2 auf der Oberfläche mindestens 80 MN/m2. Einbaudicke '21 cm' Baustoffgemisch aus natürlichen Gesteinskörnungen. Abgerechnet wird nach Auftragsprofilen.	2,50	m3,..,..
01.04.0004.	23.115/101.41.41.11.11 Pflasterd. aus Betonsteinen herst. Pflasterdecke mit Pflastersteinen aus Beton mit Vorsatzbeton herstellen. Oberfläche der Pflastersteine, Trassierung der Pflasterdecke und Verlegung der Pflastersteine in Kurvenbereichen nach Unterlagen des AG. In Verkehrsflächen für Rad- und Gehwege. Rutschwiderstand SRT-Wert mind. 55. Einzelflächen bis 2,00 m2. Format für Rastermaß = 100/200/80 mm. Fase max. 2/2 mm. Baustoffgemisch für Bettung und Fugen Kategorie SZ18/LA20. Bettung aus Baustoffgemisch 0/4, Anteil an Körnung unter 2 mm max. 30 Massenprozent, E CS35, C 90/3. Fuge mit Baustoffgemisch 0/4, GU, F, E CS35, C 90/3, Fugenmaterial einarbeiten und einschlämmen, Fugenschluss durch Einfegen und Einschlämmen herstellen. Steine im Läuferverband verlegen.	3,50	m2,..,..
01.04.0005.	--- Zulage zur Vorposition Zulage für das Schneiden der Betonsteine im Halbbogen	8,00	m,..,..
01.04.0006.	23.115/311.07.01.01.11 Bordstein aus Beton setzen Bordstein aus Beton setzen. Breite der Rückenstütze mind. 15 cm. Bordstein = TB 8 x 25 cm. Fuge aus Fugenmörtel Typ B mit Zementmörtel 0/2. Druckfestigkeit zwischen 30 MPa und 40 MPa im Mittel. Biegezugfestigkeit mind. 6 MPa im Mittel und mind. 5	8,00	m,..,..

...Forts. 01.04.0006.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 004242-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Görlitz
VE: 45-B045-25-00 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..
LV: 005 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.04.0006. Forts. ...

MPa im Einzelwert. Widerstand gegen Frost-Taumittel-Beanspruchung max. 500 g/m² Masseverlust im Einzelwert mit dem CDF-Test. Haftzugfestigkeit mind. 1,5 MPa im Mittel und mind. 1,2 MPa im Einzelwert. Statischer E-Modul mind. 14000 MPa, max. 17000 MPa im Einzelwert. Gerader Stein.
Rückenstütze bis 10 cm unter Oberkante Bordstein. Beton mit einer Druckfestigkeit (Einzelwert) am Bohrkern von mind. 12 MPa.
Fundamentbeton mit einer Druckfestigkeit (Einzelwert) am Bohrkern von mind. 12 MPa.

Zwischensumme 01.04.

Zwischensumme 01.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 004242-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Görlitz
 VE: 45-B045-25-00 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..
 LV: 005 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
02.	Bauleistungen DL 16				
02.00.	Baustelleneinrichtung				
02.00.0000.	19.101/107.11 Baustelle einrichten Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lager-schuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fern-sprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen beschaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses. Zufahrt zur Baustelle vorhanden.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
02.00.0001.	19.101/112.01 Baustelle räumen Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
	Zwischensumme 02.00.			,..
02.01.	Technische Bearbeitung				



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 004242-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Görlitz
 VE: 45-B045-25-00 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..
 LV: 005 B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
02.01.0000.	----- AU Geländer erstellen Ausführungsunterlagen für Geländer mit den erforderlichen Ausführungszeichnungen nach ZTV-ING anfertigen und liefern. Örtliches Aufmaß für Geländer anfertigen und in die Geländerplanung einarbeiten. Ausführungszeichnungen: Schriftfeld nach Angabe des AG in Format DIN A4 Lieferung entsprechend Planlauf.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
02.01.0001.	19.101/620 Lichtbilder herst. und liefern Lichtbilder über den wesentlichen Bauablauf des Bauwerks in digitalisierter Form (Auflösung mindestens 1024 mal 768 Pixel, 24 Farben) mit Digitalkamera herstellen und auf mit dem AG abgestimmten Datenträger (CD oder DVD) liefern. Das Komprimierungsverhältnis bzw. die Bildqualität ist so zu wählen, dass durch die Komprimierung keine für den Sachverhalt wesentlichen Bildinformationen verloren gehen.	10,00	St,...,...
	Zwischensumme 02.01.			,...
02.02.	Geländer				
02.02.0000.	----- Stahlgeländer einbauen Geschweißtes Stahlgeländer mit Endschwingen (4 Stück) nach Unterlagen des AG einbauen. Abgerechnet wird nach Länge des Handlaufs zwischen den Achsen der Endpfosten bzw. Endstäbe. Material = Stahl Höhe des Geländers 1,00m, Ausbildung als Rohrgeländer auf Flügelwände und Widerlager (siehe Bauwerksbuch). Verankerung mit Fußplatte und Verbundankern. Korrosionsschutz: Geländer feuerverzinken, zu beschichtende Flächen sweep-strahlen. Zwischenbeschichtung auf Epoxidharz-Grundlage nach Blatt 87, Sollschichtdicke 160 mym. Deckbeschichtung auf Polyurethan-Grundlage nach Blatt 87, Sollschichtdicke 80 mym. Deckbeschichtung DB 702	8,50	m,...,...
02.02.0001.	----- Geländerverankerung einbauen Verankerung für Geländer nach Unterlagen des AG einbauen.	6,00	St,...,...

...Forts. 02.02.0001.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	004242-25	Instandsetzungspaket 2025 Bund Görlitz
VE:	45-B045-25-00	B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..
LV:	005	B 115, RWB 7 bei Rietschen und DL 16 in Stannewi..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.02.0001. Forts. ...

Einbau auf Widerlager und Flügelwand.
 Verankerung = Fußplatte aus Stahl, 160 * 160 * 20 mm,
 mit 4 Betonankern D=16 mm, feuerverzinkt.
 Korrosionsschutz: Fußplatte feuerverzinken, zu be-
 beschichtende Flächen sweep-strahlen. Zwischenbeschich-
 tung auf Epoxidharz-Grundlage nach Blatt 87, Soll-
 schichtdicke 80 mym. Deckbeschichtung auf Polyurethan-
 Grundlage nach Blatt 87, Sollschiechtdicke 80 mym.
 Deckbeschichtung: DB 702

Zwischensumme	02.02.			,...
----------------------	---------------	--	--	--	-----------

Zwischensumme	02.			,...
----------------------	------------	--	--	--	-----------

